

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock



Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege  
Dr.-Ing. Stefan Neubauer  
Am Westfriedhof 2  
**18050 Rostock**

NABU RV Mittleres Mecklenburg e.V.  
Hermannstraße 36  
18055 Rostock

Telefon: 0381-4903162  
E-Mail: [info@nabu-mittleres-mecklenburg.de](mailto:info@nabu-mittleres-mecklenburg.de)  
Internet: [www.NABU-Mittleres-Mecklenburg.de](http://www.NABU-Mittleres-Mecklenburg.de)

Rostock, den 30. September 2015

Per Mail an: RGS ([info@rgs-rostock.de](mailto:info@rgs-rostock.de))  
Ortsamt Stadtmitte ([ortsamtmitte@rostock.de](mailto:ortsamtmitte@rostock.de))  
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege ([stadtgruen@rostock.de](mailto:stadtgruen@rostock.de))

Vorhaben: Sanierung Dreiwall und Heubastion

**Stellungnahme zum Gutachten „Unterlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Projekt: Städtebauliche Sanierung Stadtzentrum – Wallanlagen Rostock“ (PFAU GMBH – PLANUNG FÜR ALTERNATIVE UMWELT 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns für die Möglichkeit Hinweise und Anregungen zum oben genannten Vorhaben und im Speziellen dem Gutachten äußern zu können.

Als erstes ist anzumerken, dass der allgemeine Schreibstil des Artenschutzfachbeitrages nicht das gebotene Maß an Sachlichkeit erkennen lässt, welches für ein Vorhaben dieses Umfangs erforderlich ist. So zieht sich durch das gesamte Gutachten der Grundtenor, dass jegliche durch das Vorhaben bedingte Wirkungen für den Artenschutz nicht nur unbedenklich, sondern sogar förderlich wären. Als Begründung wird eine zukünftige Erhöhung der Artenvielfalt in Aussicht gestellt. Eine derartig fehlerhafte Abhandlung des Artenschutzfachbeitrages lässt zweierlei vermuten:

- entweder der Gutachter hat nur rudimentäre bzw. lückenhafte Kenntnisse des Artenschutzes oder
- er verschleiert die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten, da für entsprechende Maßnahmen kein Kosten entstehen sollen.

#### Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG  
BLZ 100 205 00  
Konto-Nr. 3 885 800  
Spenden und Beiträge  
sind steuerlich absetzbar

#### Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband  
Mittleres Mecklenburg e.V.  
Hermannstraße 36  
18055 Rostock  
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

#### NABU online

Informationen und Service  
im Internet: [www.NABU-mittleres-mecklenburg.de](http://www.NABU-mittleres-mecklenburg.de)  
E-Mail: [info@NABU-mittleres-mecklenburg.de](mailto:info@NABU-mittleres-mecklenburg.de)

#### Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich anerkannter Naturschutzverband Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.

Möglicherweise ist es auch eine Gemengelage aus beiden Annahmen, denn sowohl Unkenntnis des Artenschutzrechts als auch Verharmlosung der Auswirkungen des Vorhabens werden immer dann deutlich, wenn konkrete Wirkungen und vermeidende Maßnahmen angeführt werden sollten. Der vorliegende AFB ist aus unserer Sicht nicht rechtssicher und muss unter Berücksichtigung der weiter unten aufgeführten Fehler neu aufgesetzt werden. Es scheint uns zudem der Rechtssicherheit des Gutachtens zuträglich zu sein, dem derzeitigen Gutachter die Beurteilung des Vorhabens zu entziehen.

ab Seite 6:

Hier ist § 44 (1) zitiert, aber im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht weiter erläutert. Auch aus dem weiteren Dokument wird nicht ersichtlich, warum bei welchen Arten welche Verbotstatbestände untersucht bzw. geprüft werden müssen. Es fehlen die Erklärungen zum:

- allgemeinen Artenschutzrecht (greift es hier nicht, warum)?
- Ist das Vorhaben als Eingriff zu betrachten (wenn nicht, warum)?
- Wenn es kein Eingriff ist, welche Arten müssen betrachtet werden?

Auf Seite 8/9 stellt der Gutachter die Betrachtung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten der VSchRL ab, ohne zu berücksichtigen, dass eine solche Einschränkung nur für privilegierte Vorhaben nach § 44 (5) gilt. Dieses lässt bereits Zweifel am Sachverstand des Gutachters bezüglich des Artenschutzrechts aufkommen. In den weiteren Ausführungen des Gutachtens verstärkt sich dieser Eindruck noch, worauf in den nachfolgenden Unterpunkten näher eingegangen wird.

Seite 9:

Es wird etwas nebulös von einem „*Check der Arten*“ geschrieben. Hiermit ist möglicherweise die Relevanzprüfung bzw. Abschichtung gemeint. Hierzu kann u.a. bei Froelich & Sporbeck (2010) nachgelesen werden, wie und in welcher Form diese durchgeführt werden sollte. Der Gutachter verwechselt die Relevanzprüfung mit den Formblättern, in denen eine Abprüfung der Verbotstatbestände mit Hilfe eines vorgefertigten Formulars erfolgen soll bzw. kann.

Dem vorliegenden Dokument fehlt die Relevanzprüfung. Es ist weder an dieser Stelle noch im weiteren Dokument ersichtlich, nach welchen Kriterien die untersuchten Arten ausgewählt wurden. Somit ist die Grundvoraussetzung für die Erstellung des AFB, nämlich welche Arten eigentlich aufgrund der Rechtslage und der naturräumlichen Gegebenheiten behandelt werden müssen, weder herausgestellt noch sonstwie ersichtlich.

Seite 11:

Hier wird dickgedruckt bzw. durch einen Kasten hervorgehoben auf § 45 BNatSchG hingewiesen:

*"Auch der Schutz von natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten lässt eine Ausnahme/Befreiung zu."*

*„So können Schutzmaßnahmen im Zuge von Revitalisierungen oder Umgestaltungen – z.B. Flussrevitalisierungen, Gestaltung artenreicher Parkanlagen - im Sinne der FFH-RL und VSchRL sein und damit zulässig werden.“*

Der Gutachter suggeriert an dieser Stelle, dass das Vorhaben eine Maßnahme sei, die einen artenschutzrechtlichen Wert hätte. Die „Gestaltung artenreicher Parkanlagen“ stellt keinen Ausnahmegrund gemäß § 45 BNatSchG dar. Weiterhin rechtfertigt auch die Herstellung von „neuen Biotopen/Habitaten“ nicht die Zerstörung des Vorhandenen, insbesondere wenn geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden. Dieses ist auch im Sinn der FFH-RL und VS-RL entgegen der Aussage des Gutachters unzulässig.

Der Versuch, das Vorhaben als wertvolle Maßnahme darzustellen, könnte u. U. als Täuschung ausgelegt werden, da damit Verbote gemäß § 44 (1) umgangen werden sollen. Ein auf den Eingriff folgender Umweltschaden gemäß USchadG wäre somit nicht durch einen Genehmigungsbescheid gedeckt.

Seite 12:

Der Gutachter legt ausführlich eine sogenannte „historische Entwicklung“ der Eingriffsflächen auf den Seiten 12 bis 15 dar. Ein Zusammenhang mit den Anforderungen des Artenschutzes ist nicht gegeben, sodass an dieser Stelle der Eindruck vermittelt wird, dass durch die auffallend ausführliche Darlegung historischer Geschehnisse im Vergleich zu der Beschreibung der vorhandenen Lebensräume eine Wertung und damit eine unzulässige Beeinflussung transportiert werden soll. Die Hervorhebung von Wörtern wie „Stadtmauerbild“, „zugewucherten Zustand der Anlage“ oder „den strengen Geruch des Wallgrabens“ sollen anscheinend ein negatives Bild der vorhandenen Biotope konstruieren. Allerdings spricht der „strenge Geruch“ sowie die Ausbreitung nicht heimischer Arten eher für eine mangelhafte Pflege seitens der Stadt, die auch ohne massive Gehölzfällungen verbessert werden kann. Weiterhin verdeutlicht der Gutachter durch die Beschreibung der Historie, dass seit der Errichtung der Wallanlagen ein andauernder Veränderungsprozess stattfand, zu dem das heutige Bild mit dem bestehenden Gehölzbestand und den entsprechenden Arten dazugehört. Das Vorhaben stellt lediglich eine städtebauliche Veränderung dar, die historisch unnatürlicher ist als der Ist-Zustand.

Bei der Beschreibung des Ist-Zustandes der Eingriffsflächen verfehlt der Gutachter ein weiteres Mal die Anforderungen des BNatSchG, indem er die Beschreibung der landschaftspflegerischen Bestandteile über die Lebensräume der betroffenen Artengruppen stellt. An dieser Stelle fehlt eine detaillierte Beschreibung der nachgewiesenen Habitate von relevanten Arten. Formulierungen wie „mit waldartigem Aufwuchs überwuchert“ sind tendenziell und in Bezug auf den Artenschutz fachlich vollständig unbrauchbar. Der durch den Gutachter verwendete Begriff „echte Krautschicht“ ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Die Art Efeu (*Hedera helix*) ist auch in natürlichen Wäldern Bestandteil der Krautschicht und kann dort flächendeckend vorkommen. Der Gutachter macht wiederholt eine Betrachtung zum Landschaftsbild in Hinblick auf Ästhetik und Wahrnehmung, anstatt nach den Vorgaben des BNatSchG (vgl. Froelich & Sporbeck 2010) die artenschutzrechtlich relevanten Habitate angemessen zu beschreiben.

Seite 19:

Es wird ausgeführt:

*„Markiert sind die Maßnahmen, die aus ökologischer Sicht als besonders wertvoll für den Artenschutz erachtet werden.“*

Im Folgenden werden dann die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen beschrieben. Der Gutachter lässt offen, warum z.B.:

*„... Entfernen von flächigem Gehölzaufwuchs...“*

*„... Herstellung der Blickbeziehungen...“*

*„... Einzelne Kletterrosen zur Betonung der Sitzbereiche...“*

*„... Entwicklung von Blickbeziehung...“*

artenschutzrechtlich besonders wertvoll sein sollen. Es wird aber hier bereits deutlich, dass der Gutachter den Gegenstand seines Gutachtes - das Artenschutzrecht mit dem Begriff Artenvielfalt verwechselt bzw. möglicherweise vorsätzlich vermennt.

Ab Seite 25:

Die Darstellung der vorhabensbedingten Wirkungen ist ungenügend und sehr allgemein gehalten. Es fehlt eine Beschreibung der möglichen Vorhabenswirkungen auf die entsprechend der Relevanzprüfung im Gebiet potenziell betroffenen Arten.

Unter dem Abschnitt „Anlagebedingte Wirkungen“ ab Seite 27 wird wieder deutlich, dass beim Gutachter Defizite hinsichtlich der Kenntnis seines Sachthemas vorhanden sind:

*"Insgesamt gesehen, wird sich die Artenvielfalt durch die o. s. Maßnahmen progressiv verändern, wenn die einzelnen Maßnahmen zusätzlich noch mit Pflege – also Erhaltungsmaßnahmen – kombiniert werden und langfristig monitorisiert werden, um ggf. Änderungen im Pflegeregime einzuleiten. Denn nahezu jegliche parkähnliche Landschaft in einem städtischen Landschaftsbild mit städtischen Elementen und mäßigen Störungselementen ... ist förderlich für eine gesamtheitliche Artenvielfalt..."*

Beim besonderen Artenschutz wird nicht die Artenvielfalt eines Gebietes betrachtet, sondern die Beeinträchtigung von geschützten Arten durch ein Vorhaben.

Die beschriebenen Wirkungen werden in Bezug auf die betroffenen Artengruppen nur ungenügend dargestellt. Es werden wieder landschaftspflegerische Ziele mit allgemeinen Aussagen zu angeblichen Verbesserungen angegeben, die vollständig unbelegt bleiben. Der Autor stellt wiederholt städteplanerische Aspekte über den gesetzlichen Artenschutz und liefert nur verallgemeinert Aussagen zu den betroffenen Arten.

Seite 29:

An dieser Stelle nennt der Gutachter zum ersten Mal die untersuchten Arten bzw. Artengruppen (...Vogelarten..., ...Fledermäusen..., Insekten wie Eremit, Rosenkäfer, Moschusbock und Wildbienen sowie Aronstab und Breitblättrigen Sitter), lässt aber die Gründe für die Auswahl offen.

Da der besondere Artenschutz ohne Privilegierung die Berücksichtigung aller besonders und streng geschützten Arten verlangt, ist die Liste insbesondere hinsichtlich der Amphibien, Reptilien, Mollusken und einige Gruppen der Insekten zu erweitern. Eine Liste der besonders und streng geschützten Arten ist beim LUNG ([http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.htm)) erhältlich.

Die unbegründete Einengung der zu untersuchenden geschützten Arten ist aus rechtlicher Sicht unzulässig.

Weiterhin wird der Untersuchungsumfang für die Brutvögel dargestellt. Dabei wird nicht klar, ob eine Nachtbegehung zur Erfassung der Eulen erfolgte. Zumindest hier hätte auch eine Klangattrappe eingesetzt werden sollen. Falls eine nächtliche Begehung bisher unterblieb, ist diese nachzuholen, um den Brutvogelbestand der Wallanlagen artenschutzrechtlich korrekt bewerten zu können.

Seite 30:

Es wird die Untersuchung der Fledermäuse im Gebiet beschrieben. Aus unserer Sicht sind vier Detektorbegehungen nicht ausreichend, um den Artbestand und die Habitatnutzung in einem so unübersichtlichen Gebiet wie die Wallanlagen zu klären. Es müssten zusätzlich mindestens zwei Horchboxen pro Begehung aufgestellt werden, da nur so eine rechtssichere Bestandserfassung und Bewertung erfolgen kann. Die Wallanlagen bieten durch ihren waldartigen Charakter und die zahlreichen, teils unbegehbaren unterirdischen Quartiere zahlreichen Fledermausarten ideale Bedingungen. Das durch den Gutachter keine Baumquartiere entdeckt wurden, liegt mit großer Sicherheit an dem eingeschränkten Untersuchungsumfang. Der Diebstahl einer Horchbox mag zwar bedauerlich, aber kein Grund für eine Kürzung der Untersuchungen sein, zumal es Möglichkeiten der Sicherung gegen Diebstahl gibt. Hier ist dem Dokument wiederum mangelnde Sachlichkeit vorzuwerfen „*Wallanlagen ...nächtlich von zahlreichen Vagabunden genutzt*“. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse werden als nicht ausreichend für eine artenschutzrechtliche Beurteilung angesehen. Die Bedeutung der Wallanlagen als bedeutendes Jagdhabitat sowie die vorhabenbedingten Auswirkungen werden im AFB nicht berücksichtigt. Hinweis: Im Zuge ehrenamtlicher Erfassungen konnten beispielgebend bereits in einer Nachthälfte ca. 400 Kontakte von Fledermäusen im Bereich der Dreiwallbastion aufgezeichnet werden.

Seite 39:

In dem Formblatt der Zwergfledermaus, Punkt 2.4 „Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands“ wurde in B ein Kreuz gesetzt. An keiner Stelle des Gutachtens wird aufgezeigt, auf welche Quelle sich diese Einschätzung beruft bzw. nach welchen Kriterien sie erfolgt.

Weiter werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft:

Nach Meinung des Gutachters sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „*nicht notwendig*“. Weiterhin wird angegeben: „*Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.*“ Zur Begründung wird ausgeführt: „*Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, da keine Quartiere nachgewiesen wurden.*“ Dann werden Maßnahmen vorgeschlagen, die nichts mit dem im

Formblatt angesprochenen Tatbestand zu tun haben: *„Vorsorglich sollten Verluste von Fledermauskästen (natürlicher Abfall durch Verwitterung) oder Verlust von Baumhöhlen durch Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung- und Personenschutz als neue Fledermauskästen ersetzt werden.“* Einige Sätze weiter führt der Gutachter aus: *„Aktuell waren keine besetzten Kästen oder Baumhöhlen festzustellen, das Potenzial besteht aber im Gebiet und sollte deshalb vorsorglich Berücksichtigung finden. Die sonstigen Maßnahmen aus Kap. 2.3. sind allesamt förderlich für Fledermausvorkommen der Innenstadt,...“*

Damit sind nicht etwa Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen gemeint, sondern die Umgestaltungsmaßnahmen des Vorhabens. Weiter heißt es: *„Als sinnhafte Maßnahme wird ein Langzeit-Monitoring vorgeschlagen, um die prognostizierten positiven Effekte für die Fledermaus-Fauna zu dokumentieren, um diese Ergebnisse für zukünftige Projekte zu nutzen, oder ggf. bei nicht Eintreten der Prognose Gegenmaßnahmen einzuleiten.“* Welche Gegenmaßnahme das sein soll, wird offengelassen.

Die gesamte Vorgehensweise ist unzulässig und in höchster Weise rechtsverletzend. Entweder es besteht die Möglichkeit, dass geschützte Arten gemäß § 44 (1) Nr. 1 geschädigt werden - dann sind geeignete Maßnahmen zu benennen und zu begründen -, oder diese Möglichkeit wird ausgeschlossen, dann sind keine Maßnahmen erforderlich. Die durch den Gutachter vorgeschlagenen bzw. in Aussicht gestellten Maßnahmen stehen zudem mit dem im Formblatt angesprochenen Verbotstatbestand in keiner Beziehung.

Da die Untersuchungen nur ein sehr eingeschränktes Bild des Fledermausvorkommens im Gebiet wiedergeben und zudem weder Tagesverstecke noch ziehende Tiere berücksichtigt wurden, muss von dem Eintreten des Tötungsverbots ausgegangen werden. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu benennen. Ohne Maßnahmen verstößt das Vorhaben gegen geltendes Recht und ist damit unzulässig.

Des Weiteren wird nur sehr unzureichend auf die Bedeutung der Wallanlagen als essenzielles Nahrungshabitat für die Zwergfledermäuse in der Innenstadt eingegangen (z.B. großes Quartier im Landgericht in der August-Bebel-Straße). Dass bei einer so umfassenden Gehölzentnahme *„die Jagdterritorien, die jetzt vorliegen, werden nicht berührt, sondern können unentwegt weiterexistieren“* keine negativen Veränderungen betrachtet werden, kann wohl nur im Kontext einer unzureichenden Erfassungsmethodik erklärt werden.

Die hier dargebotene Vorgehensweise zeugt wieder von der Unkenntnis und Unsicherheit des Gutachters bezüglich des Artenschutzrechts. Der Gutachter sollte sich zudem bewusst sein, dass er für eventuell entstehende Umweltschäden haftet, wenn er sie in seinem Gutachten nicht genügend berücksichtigt.

Seite 40:

Zum Punkt *„Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem.- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“* führt der Gutachter kurz und knapp aus:

*„Keine Quartiere, keine Störung möglich, eher Verbesserung des Gesamtlebensraumes für Fledermäuse“*

Warum keine Störung möglich ist, wenn keine Quartiere gefunden wurden, wird nicht erläutert. Es erschließt sich auch nicht logisch, da ja weiter oben ausgeführt wird, dass ein Potenzial vorhanden ist und Berücksichtigung finden sollte. Warum die (in Aussicht gestellte)

Verbesserung des Gesamtlebensraums eine Störung unmöglich machen soll, ist noch rätselhafter.

Wie bereits unter dem vorigen Punkt ausgeführt, ist mit der Anwesenheit von Tieren zumindest in Tagesverstecken (unter loser Baumrinde, in Spalten und kleinen Höhlen) zu rechnen. Eine Störung tritt auch durch die Beanspruchung und Veränderung der Jagdhabitate auf. Es müssen geeignete Maßnahmen angeordnet werden, um das Vorhaben genehmigungsfähig zu machen.

Unter dem nächsten Punkt *"Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)"* hat der Gutachter gar ein eigenes Steuerelement hinzugefügt, welches in der Vorlage von Froelich & Sporbeck (2010) nicht vorgesehen ist: „Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt“

Eine Begründung dafür wird wieder nicht geliefert. Zudem ist der Überpunkt des hierarchischen Formulars (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht angekreuzt, obwohl sogar der Gutachter selbst bereits in vorherigen Ausführungen klargemacht hatte, dass Höhlenbäume und Nahrungshabitate durch das Vorhaben durchaus betroffen sein können.

Am Ende des Dokumentes (ab Seite 106) benennt der Gutachter eine Vermeidungsmaßnahme (V1), die möglicherweise auch für Fledermäuse gelten soll. Dieser Sachverhalt wird aufgrund des kryptischen Textes wmg. auch dem Gutachter nicht ganz klar, da die Maßnahme nicht in den Formblättern der Fledermäuse aufgeführt ist. Zudem werden in dem Maßnahmeblatt verschiedene Maßnahmen zusammengewürfelt, die nicht zusammen gehören. Einerseits werden Bauzeitenregelungen vorgeschlagen (nur für Vögel), andererseits sollen Kästen aufgehängt werden. Auch fehlen entsprechende Angaben zum Ausgleichsumfang. Erforderlich wäre zudem, die Maßnahme zum Auffangen der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als CEF-Maßnahme zu planen. In der dargebotenen Form ist das Maßnahmeblatt unzureichend und nicht rechtssicher.

Bei den übrigen Fledermausarten wird genauso wie bei der Zwergfledermaus verfahren und für die Begründung auf die Zwergfledermaus verwiesen. Die angesprochenen rechtlichen Mängel gelten also für alle Fledermausarten.

Lediglich bei der Abhandlung der Wasserfledermaus wird erstmals von einem Umbau des Winterquartiers gesprochen. Dieser Umbau ist weder am Anfang bei den bau, betriebs und anlagebedingten Auswirkungen erwähnt noch sonst wo im Dokument. Falls ein Umbau wirklich geplant ist, muss dieser ausführlich beschrieben und berücksichtigt werden. In der vorliegenden Darstellung ist der Artenschutz für den geplanten Umbau unzureichend abgehandelt und dazu geeignet, dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit zu versagen. Des Weiteren wird nicht verständlich auf das zweite Winterquartier mit regelmäßigen Nachweisen von Wasserfledermäusen eingegangen. Nach mündlicher Auskunft von Herrn Pulkenat befindet sich das Quartier am Fuß der Dreiwallbastion außerhalb der Maßnahme. Laut AFB ist anscheinend doch eine Beeinträchtigung möglich *„Die Winterquartiere müssen allerdings geschützt werden bzw. bei Veränderung (z.B. Umbau) die Maßnahmen deutlich vor November bis März erfolgen, damit die Winterquartiere problemlos weiter für Fledermäuse (wie auch Bartfledermaus, Langohr etc.) zu nutzen sind“*.? Hier ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände Klarheit zu schaffen.

Seite 58:

#### Reptilien

Hier wird ungerechtfertigt auf die Reptilien des Anhang IV FFH-RL abgestellt. Da bei dem Vorhaben alle geschützten Arten berücksichtigt werden müssen, sind zumindestens die Waldeidechse und die Ringelnatter zu betrachten!

#### Amphibien

Hier ist weder der streng geschützte Kammmolch (Anhang IV FFH-RL) untersucht worden, welcher in den Gewässern durchaus vorkommen kann, noch sind Maßnahmen für den Teichmolch angeordnet worden, der zufällig im Gebiet nachgewiesen wurde. Da auch alle heimischen Amphibienarten geschützt sind, hat vor dem Eingriff eine Untersuchung der Gewässer auf Amphibien zu erfolgen. Es ist auch möglich, eine Potenzialanalyse mittels „worst case“-Annahme durchzuführen. Auf jeden Fall sind für die betroffenen Amphibien geeignete Maßnahmen anzuordnen. Die vom Gutachter in Aussicht gestellte Verbesserung des Habitats und damit verbundene Erhöhung der Artenvielfalt befreit nicht von den rechtlichen Verpflichtungen des § 44 (1).

#### Libellen

Da alle Libellenarten gesetzlich geschützt sind verwundert es, dass im Bereich des Vorhabens keine Untersuchungen vorgenommen wurden. Zumal der Gutachter als ausgewiesener Libellenfachmann sicher einige Arten nachweisen könnte und zudem eine realistische Analyse der Gefährdung der Larven durch die Eingriffe in die Gewässer abgeben könnte. Eine Untersuchung der Libellen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Pflegemaßnahmen in den Gewässern zwingend erforderlich. Notfalls kann auch hier eine Potenzialanalyse mittels „worst case“-Annahme durchgeführt werden.

#### Käfer

Neben den holzbewohnenden Käfern sind auch die geschützten Laufkäfer (alle *Carabus* sp.) zu berücksichtigen. Weiterhin ist das Auftreten der Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus piceus*, *H. atterimus*) nicht auszuschließen. Auch die geschützten Ölkäfer (Meloidae) wurden nicht betrachtet. Entsprechende Untersuchungen oder Potenzialanalysen müssen durchgeführt werden.

Seite 64:

#### Moschusbock

Der Gutachter führt aus bzw. ergänzt den vorgegeben Punkt des Formblattes:

*„Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an, wenn die Maßnahmen aus Kap. 2 umgesetzt werden und genügend Weidengehölze erhalten bleiben. Zur Absicherung sollte unbedingt ein Monitoring eingeführt werden, dass die Vorkommen langfristig dokumentiert, um ggf. bei einer negativen Entwicklung gegenzu-steuern.“*

Das Tötungsverbot des Artenschutzrechts ist Individuen bezogen und stellt nicht auf die Population ab. Eine Pflanzung bzw. Erhaltung von Weidengehölzen vermeidet also nicht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Hierfür sind dringend andere Maßnahmen anzuordnen.

#### Wildbienen

Hier wird beim Tötungsverbot auf einen Text in der Maßnahmenspalte des Formblattes verwiesen. In diesem Text wird aber nicht nur nichts zur Vermeidung des Tötungsverbotes beigetragen, es wird sich zudem über den die Bearbeitung und die Lesbarkeit des AFB erleichternden Charakter des Formblattes hinweggesetzt und wahllos allgemeines über Wildbienen hineingeschrieben. Dieses ist für ein rechtskonformes Gutachten nicht hinnehmbar und muss mit der nötigen Zielgerichtetheit, das heißt für jeden Verbotstatbestand, neu bearbeitet werden.

#### Seite 74:

##### Tag- und Nachtfalter

Aufgrund des Schutzes vieler Vertreter dieser Gruppe hätte eine Untersuchung durchgeführt werden müssen. Insbesondere der Nachtkerzenschwärmer ist als Anhang IV-Art nicht berücksichtigt worden, doch auch das Vorkommen vieler anderer geschützter Arten der Lepidoptera kann nicht ausgeschlossen werden. Zudem gilt auch hier: Die vom Gutachter in Aussicht gestellte Verbesserung des Habitats und damit verbundene Erhöhung der Artenvielfalt befreit nicht von den rechtlichen Verpflichtungen des § 44 (1).

#### Seite 91-93:

Es gilt auch hier im Großen und Ganzen das bereits vorher gesagte. In der Maßnahmenspalte des Formblattes könnte die im hinteren Teil (Seite 105, Maßnahmeblatt) angedeutete Vermeidungsmaßnahme V1 an richtiger Stelle angeführt bzw. verdeutlicht werden. Stattdessen wird vom Gutachter behauptet, dass wieder einmal keine Maßnahme notwendig ist, es allerdings gut wäre, wenn Höhlenbäume erhalten blieben oder Kästen angebracht oder gesäubert würden. Was für eine Maßnahme mit der folgenden Stilblüte gemeint ist: *„niemand findet einen leeren Kasten – also ungenutzten Vogel- oder Fledermauskasten besser, als einen von der Art genutzten Kasten.“*, weiß wohl nur der Gutachter selbst.

Bei der Erstellung des AFB besteht die Verpflichtung, aktuelle Literatur zur Verbreitung und Häufigkeit der Arten zu benennen (z.B. Vökler et al. 2014, Vökler 2014, Gedeon et al. 2014). Dies wurde im Formblatt der Brutvögel versäumt. So wird nicht auf regionale bzw. deutschlandweite Bestandsrückgänge von auf den Wallanlagen ermittelten Brutvögeln eingegangen. Wie die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei einem Verlust zahlreicher Brutplätze durch das Vorhaben gewahrt wird, wird trotz gutachterlicher Pflicht nicht dargestellt.

Seite 94:

#### Maßnahmen zur Vermeidung

zu 1) Wann sind die Brutzeiten der Vögel? Im besonderen Artenschutzrecht sind die speziellen Brutzeiten der LUNG Tabelle anzuwenden. Ist eine Pflegemaßnahme außerhalb der Brutzeit nicht möglich, muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Eine Maßnahme für Fledermäuse in Tagesverstecken fehlt und ist zwingend erforderlich. Auch dafür müssen entsprechende Zeiten herausgearbeitet werden.

zu 2) Im welchen Verhältnis sollen welche Höhlen ersetzt werden (abhängig von Größe der Höhlen, Nutzung)?

zu 3) Warum Bauzeitenregelung von 7.00 bis 18.00 Uhr? Eine schlüssige Begründung fehlt. Fledermäuse können durchaus schon vor 18.00 gestört werden.

Seite 95

*„Theoretisch ist mit diesen Maßnahmen ein Vermeiden von Verbotstatbeständen möglich.“*

Dies wurde nicht nur nicht überzeugend begründet, sondern überhaupt nicht behandelt. Die auf den letzten Seiten versteckten Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) aufzufangen. Es wurden weder das mögliche Eintreten der einzelnen Tatbestände für die verschiedenen Tiergruppen eingeschätzt noch entsprechende fachlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung dieser bzw. zur Sicherung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entwickelt und angeordnet.

*„Einzelne Verluste von Individuen (z.B. Überfahren von Wildbienen, Käfern, Amphibien, sonnenden Libellen), die bei solchen Maßnahmen nie vollständig auszuschließen sind, betreffen nicht die gesamte lokale Population und den gesamten ökologische Zustand des Vorhabensgebietes, sondern sind gleichzusetzen mit sonstigen natürlichen Verlusten in der Landschaft (vgl. dazu BVerwG, 2007).“*

Von welchen Maßnahmen ist hier die Rede? Die Pflegemaßnahmen des Vorhabens? Oder die Vermeidungsmaßnahme? Im letzteren Fall ist die Aussage falsch, da die Maßnahme ja gerade den Individuenverlust verhindern soll. Gleichzusetzen mit natürlichen Verlusten in der Landschaft sind vorhabensbedingte Tötungen nur, wenn vorher alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen wurden. Die vorgelegte Vermeidungsmaßnahme V1 ist bei Weitem nicht ausreichend, um die durch das Vorhaben betroffenen geschützten Arten des Gebietes vor den Verbotstatbeständen zu sichern. Zum einen zielt sie nur auf die Brutvogelarten ab, andererseits sind auch diese nur ungenügend berücksichtigt (siehe oben).

*„Vielmehr wird das Gebiet durch die Maßnahmen sogar verbessert, weshalb potenzielle Verluste nach der Maßnahme relativ rasch wieder ausgeglichen sein sollten.“*

Hier gilt wieder einmal: Die vom Gutachter in Aussicht gestellte Verbesserung des Habitats und damit verbundene Erhöhung der Artenvielfalt befreit nicht von den rechtlichen Verpflichtungen des § 44 (1).

Die genannten Maßnahmen stellen nur auf das Tötungsverbot ab. Hinsichtlich der Störung bzw. Zerstörung von Ruhe und Fortpflanzungsstätten wird vom Gutachter keine Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen. Dabei ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern sogar sehr wahrscheinlich dass diese Verbotstatbestände bei Ausführung der beschriebenen

Pflegemaßnahmen eintreten werden. Ohne Vermeidung wird das Artenschutzrecht klar verletzt und das Vorhaben ist somit unzulässig.

In den weiteren Ausführungen werden wieder die Begriffe Artenschutz und Artenvielfalt vermengt. Dies ist sehr bedenklich, soll es doch zum Ziel führen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten zu verharmlosen und über die fachlichen und rechtlichen Mängel des Dokumentes hinwegzutäuschen. Es wird daher empfohlen, für die weitere Bearbeitung des Artenschutzes zum Vorhaben einen sachverständigen und unvoreingenommenen Gutachter heranzuziehen.

Seite 95:

Maßnahmen zur Sicherung, Monitoring und Schautafeln

Monitoring und Schautafeln sind keine Maßnahmen des Artenschutzes und haben in diesem Dokument nichts verloren.

### **Zusammenfassung**

Das Vorhaben läuft Gefahr, gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 1 und 2 BNatSchG zu verstoßen, da keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, um die betroffenen Arten zu schützen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Satz 3 tritt ein, da in einem erheblichem Maß Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten in der Natur beschädigt oder zerstört werden. Es handelt sich in einem weiten Umkreis um den einzigen Biotopkomplex, der solche waldähnlichen Lebensraumbedingungen bietet. Der Lindenpark wurde durch „Pflegemaßnahmen“ bereits in dieser Hinsicht entwertet. Ein Ausweichen auf vergleichbare Lebensstätten in einem vertretbaren Umfeld ist daher für alle Arten nicht möglich, da zum einen Reviere bereits besetzt sind oder vergleichbare Lebensräume fehlen. Durch die sogenannten „Pflegemaßnahmen“ gehen im Innenstadtbereich der Hansestadt Rostock die derzeitigen Lebensräume vollständig verloren.

Der Gutachter hat diesen Sachverhalt nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gewürdigt und keine erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz, insbesondere CEF-Maßnahmen, angeführt. Des Weiteren wird auch keine Ausnahmeregelung gemäß § 45 BNatSchG beantragt, so dass auch keine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden könnte. Eine solche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch nicht rechtmäßig, da die in § 45 (7) BNatSchG aufgeführten Voraussetzungen für eine Ausnahme in vollem Umfang nicht gegeben sind.

Die Einschätzung des Gutachters, dass durch die sogenannten „Pflegemaßnahmen“ eine Verbesserung der derzeitigen Zustandes für die betroffenen Arten bzw. eine Erhöhung des Artenreichtums eintreten könnte, wird nicht durch die in diesem Fall erforderlichen Belege nachgewiesen. Es ist bei Durchführung des Vorhabens vielmehr davon auszugehen, dass für die derzeitigen Artvorkommen eine Verschlechterung eintritt, da geeignete Quartierbäume (Fledermäuse) verloren gehen sowie durch die Fällmaßnahmen eine vollständige Veränderung der Biotoptypen und des Mikroklimas eintritt, so dass weitere Artengruppen (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Das Argument „es würden neue Lebensräume entstehen“ verhindert nicht das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.

Das Vorhaben ist nach dem derzeitigen Stand unzulässig.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist derzeit nicht ersichtlich (vgl. LANA 2010). Der Vorhabensträger hat diesbezüglich Nachweise zu erbringen.

Das Gutachten wird auf Grund der erheblichen fachlichen Mängel als unzureichend für die Bearbeitung des Artenschutzes zum Vorhaben „Wallanlage Rostock“ befunden. Der vorliegende AFB ist nicht geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG durch vorhabensbedingte Auswirkungen angemessen und abschließend bewerten zu können.

#### **Literatur:**

Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

Gedeon, K. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten.- Hrsg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland & Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.

Hilsberg, R. (2011): Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes. Gutachten erstellt im Rahmen des DBU-Projektes „Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen" an der Tu Berlin, 74 S.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 26 S.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V- LUNG (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, 300 S.

LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.- Güstrow, Stand 02.07.2012

Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.- Greifswald.

Vökler, F. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns - 3. Fassung. - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

#### **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), inkraftgetreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383).

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (EG-Vogelschutzrichtlinie). Veröffentlicht im Abl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7. Inkraftgetreten am 15. Februar 2010.

Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Emmerich

- Vorstand -

NABU RV Mittleres Mecklenburg e. V.